

**Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Ev. Kirchengemeinde Hochdahl**

vom 10.12.2018

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Hochdahl vom 09.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengemeinschaftsgrabstätten im Rasenfeld einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | | |
|--|----------|------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.810,00 | Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 800,00 | Euro |

(2) Wahlgrabstätten

- | | | |
|--|----------|------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)
(auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden) | 1.410,00 | Euro |
| b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 47,00 | Euro |

(3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten im Rasenfeld einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | | |
|---|----------|------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.890,00 | Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 825,00 | Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 63,00 | Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 33,00 | Euro |

(4) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen in gestalteter Gemeinschaftsgrabanlage einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | | |
|--|----------|-------|
| a) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) inkl. Pflege | 2.675,00 | Euro |
| b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr inkl. Pflege | 107,00 | Euro“ |

3. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	370,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	520,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	740,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	375,00	Euro

Die Bestattungsgebühren schließen ein:

- Aufbewahrung des Sarges bzw. der Urne in der einfach ausgestatteten Leichenkammer
- Grabaushub
- Ausschmücken des Grabes mit Grabmatten
- Verfüllen des Grabes
- Kränze aufbringen und später abfahren
- Grabhügel setzen

(2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenen Tag	42,00	Euro
b) Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 9 der Friedhofssatzung	300,00	Euro“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Gebühren für Aus- und Einbettungen**

Die Gebühren für Einbettungen (Wiederbeisetzungen) auf unserem Friedhof richten sich nach § 4 und § 5 der Friedhofsgebührensatzung.

Die Gebühren für die Ausbettung eines Sarges betragen	1.100,00	Euro
Die Gebühren für die Ausbettung einer Urne betragen	375,00	Euro

Seite 3

5. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Sonstige Gebühren**

(1) Genehmigung zur Errichtung und Änderung von liegenden Grabmalen	40,00 Euro
(2) Genehmigung zur Errichtung und Änderung von stehenden Grabmalen	60,00 Euro
(3) Genehmigung zur Errichtung und Änderung von sonstigen baulichen Anlagen	60,00 Euro
(4) Für die Genehmigung zur Aus- und Einbettung gemäß § 17 Absatz 2 der Friedhofssatzung	30,00 Euro
(5) Für die Ausfertigung von Urkunden, Bescheinigungen und Zweitschriften	20,00 Euro“

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erkrath-Hochdahl, den 10.12.2018

Evangelische Kirchengemeinde
Hochdahl

Siegel

(Unterschriften)